

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juni 2006

Auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 15. Juni 2006 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999 (AmBek UP 2000 S. 162), geändert durch Satzung vom 24. Juni 2004 (AmBek UP S.100), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Die Semester 5 bis 7 im Bachelorstudiengang

1. Für die Semester 5 bis 7 wird der folgende Plan empfohlen:

Studienleistungen in der Informatik im Umfang von mindestens 57 Leistungspunkten, verteilt auf drei der Informatikfächer mit jeweils mindestens 15 Leistungspunkten aus jedem der gewählten Fächer. Zu den 57 Leistungspunkten zählen auch benotete studienbegleitende Leistungen in Informatik im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten, in der Form eigenständiger Arbeit, welche in mindestens zwei verschiedenen aus der folgenden Liste von Lehrformen zu erbringen sind: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar oder Oberseminar, Projekt, Großer Beleg u.ä. Diese Leistungsnachweise können als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In allen Fällen müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Diese Leistungsnachweise können auch extern erbracht werden; in solchen Fällen ist aber eine maßgebliche und verantwortliche Betreuung durch ein Mitglied des Lehrpersonals des Instituts für Informatik erforderlich.

Weitere Studienleistungen in der Informatik, in einem Nebenfach oder in Wahlfächern im Umfang von mindestens 21 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit in Informatik mit 12 Leistungspunkten.

2. Die Gesamtzahl der zum Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte und ihre Verteilung auf die Fächer der Informatik und andere Fächer ergeben sich aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang.“

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 im Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 25. Juli 2006.